

Synopsis Geschäftsordnung

der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej)

Schriftfarbe blau = gelöscht, Schriftfarbe grün = neu

ALT	NEU	Hinweis
1. Einberufung, Eröffnung und Beendigung	1. Einberufung, Eröffnung und Beendigung	
<p>1.1 Die Mitgliederversammlung tritt laut § 9 Abs. 1 der Satzung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als online-Versammlung durchgeführt werden; es ist auch möglich Präsenzveranstaltung und online-Versammlung zu einer einheitlichen Mitgliederversammlung zu kombinieren. Die Einladung erfolgt durch die*den Vorsitzende*n unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin. Soll die</p>	<p>1.1 Die Mitgliederversammlung tritt laut § 9 Abs. 1 der Satzung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als online-Versammlung durchgeführt werden; es ist auch möglich Präsenzveranstaltung und online-Versammlung zu einer einheitlichen Mitgliederversammlung zu kombinieren. Die Einladung erfolgt durch die*den Vorsitzende*n unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin. Soll die</p>	

<p>Mitgliederversammlung als online-Versammlung oder als Kombination von online- und Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, sind in der Einladung die technischen Voraussetzungen zur online-Teilnahme mitzuteilen. Die persönlichen Zugangsdaten hierfür sind rechtzeitig vor Versammlungsbeginn mitzuteilen. Die Tagungsunterlagen sollen den Delegierten vier Wochen vor Beginn der Sitzung vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird durch die*den Vorsitzende*n eröffnet und geschlossen.</p>	<p>Mitgliederversammlung als online-Versammlung oder als Kombination von online- und Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, sind in der Einladung die technischen Voraussetzungen zur online-Teilnahme mitzuteilen. Die persönlichen Zugangsdaten hierfür sind rechtzeitig vor Versammlungsbeginn mitzuteilen. Die Tagungsunterlagen sollen den Delegierten vier Wochen vor Beginn der Sitzung vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird durch die*den Vorsitzende*n eröffnet und geschlossen.</p>	
<p>1.2 Die*der Vorsitzende lässt zu Beginn der Verhandlung die Anwesenheit ermitteln, danach stellt sie*er die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder durch anwesende Delegierte vertreten sind und mindestens je drei Delegierte aus jeder in § 4 Abs. 1 der Satzung benannten Mitgliedergruppen anwesend sind. Im Falle einer</p>	<p>1.2 Die*der Vorsitzende lässt zu Beginn der Verhandlung die Anwesenheit ermitteln, danach stellt sie*er die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder durch anwesende Delegierte vertreten sind und mindestens je drei Delegierte aus jeder in § 4 Abs. 1 der Satzung benannten Mitgliedergruppen anwesend sind. Im Falle einer</p>	

online-Mitgliederversammlung oder einer Kombination von online- und Präsenzveranstaltung gelten auch die Delegierten als anwesend, die sich den jeweiligen technischen Voraussetzungen zur Teilnahme entsprechend wirksam eingewählt haben	online-Mitgliederversammlung oder einer Kombination von online- und Präsenzveranstaltung gelten auch die Delegierten als anwesend, die sich den jeweiligen technischen Voraussetzungen zur Teilnahme entsprechend wirksam eingewählt haben	
1.3 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der*des Vorsitzenden (bzw. ihrer*seines Stellvertreters*in) für die jeweilige Beratung eine*n Tagungsleiter*in bestellen.	1.3 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der*des Vorsitzenden (bzw. ihrer*seines Stellvertreters*in) für die jeweilige Beratung eine*n Tagungsleiter*in bestellen.	
1.4 Die Mitgliederversammlung beschließt die Genehmigung bzw. eventuelle Änderungen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.	1.4 Die Mitgliederversammlung beschließt die Genehmigung bzw. eventuelle Änderungen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.	
1.5 Auf Vorschlag des Vorstandes stellt die Mitgliederversammlung die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden.	1.5 Auf Vorschlag des Vorstandes stellt die Mitgliederversammlung die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden.	
1.6 Im Verlauf der gesamten Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird nach	1.6 Im Verlauf der gesamten Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird nach	

dem Prinzip einer weich quotierten Redeliste mit einem vorangestellten Erstrederecht für Personen, die sich zur jeweiligen aktuellen Debatte noch nicht geäußert haben, verfahren.	dem Prinzip einer weich quotierten Redeliste mit einem vorangestellten Erstrederecht für Personen, die sich zur jeweiligen aktuellen Debatte noch nicht geäußert haben, verfahren.	
2. Anträge zur Sache	2. Anträge zur Sache	
2.1 Anträge zur Sache können von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft (§ 4 und § 5 der Satzung), von den Delegierten in der Mitgliederversammlung, vom Vorstand und seinen Mitgliedern, von Generalsekretär*in, Leiter*in Förderung und Finanzen und den Referent*innen gestellt werden.	2.1 Anträge zur Sache können von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft (§ 4 und § 5 der Satzung), von den Delegierten in der Mitgliederversammlung, vom Vorstand und seinen Mitgliedern, von Generalsekretär*in, Leiter*in Förderung und Finanzen und den Referent*innen gestellt werden.	
2.2 Anträge zur Sache müssen spätestens fünf Wochen vor Tagungsbeginn in der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.	2.2 Anträge zur Sache müssen spätestens fünf Wochen vor Tagungsbeginn in der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.	
2.3 Über Anträge, die nach der Fünf-Wochenfrist eingehen, kann verhandelt werden, wenn sie ein besonders dringliches Anliegen zum Gegenstand haben (Dringlichkeitsanträge). Sie	2.3 Über Anträge, die nach der Fünf-Wochenfrist eingehen, kann verhandelt werden, wenn sie ein besonders dringliches Anliegen zum Gegenstand haben (Dringlichkeitsanträge). Sie müssen	

<p>müssen schriftlich dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Dringlichkeit muss begründet werden. In der Vorlage in Text-form muss darlegt werden, dass der Antrag fünf Wochen vor Beginn der Mitglieder-versammlung objektiv so noch nicht hätte gestellt werden können. Über die Aufnahme in die Beratungen und die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	<p>schriftlich dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Dringlichkeit muss begründet werden. In der Vorlage in Text-form muss darlegt werden, dass der Antrag fünf Wochen vor Beginn der Mitglieder-versammlung objektiv so noch nicht hätte gestellt werden können. Über die Aufnahme in die Beratungen und die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	
<p>2.4 Dringlichkeitsanträge, die sich aus den Beratungen der Mitgliederversammlung er-geben, sind nur zulässig, wenn eine der folgenden Gruppen den Antrag stellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 10 Antragsberechtigte, • die Mehrheit der anwesenden Delegierten einer Mitgliedergruppe nach Satzung § 4 Abs. 1 Buchst. a – c, • ein Tagungsausschuss, • der Vorstand. 	<p>2.4 Dringlichkeitsanträge, die sich aus den Beratungen der Mitgliederversammlung er-geben, sind nur zulässig, wenn eine der folgenden Gruppen den Antrag stellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 10 Antragsberechtigte, • die Mehrheit der anwesenden Delegierten einer Mitgliedergruppe nach Satzung § 4 Abs. 1 Buchst. a – c, • ein Tagungsausschuss, eine antragsbezogene Interessensgruppe, • der Vorstand. 	<p>Die Absicht, die Arbeit der Mitgliederversammlung enger an die aktuellen, ggf. von Versammlung zu Versammlung wechselnden, Antragsinhalte zu koppeln, lässt es angeraten erscheinen, die Arbeitsstrukturen in der Mitgliederversammlung zu flexibilisieren. Dem folgt der Antragsinhalt, keine für die gesamte Legislatur gebildeten Tagungsausschüsse einzusetzen, sondern auf die jeweilige Mitgliederversammlung und ihre Inhalte bezogenen antragsbezogene Interessensgruppen zu bilden.</p>

<p>Die Dringlichkeit muss entsprechend 2.3 begründet werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme der Anträge. Diese müssen bis zum in der Tagesordnung festgelegten Antragsschluss schriftlich der Sitzungslei-tung vorliegen. Der Antragsschluss soll so gelegt werden, dass alle Anträge noch in den Tagungsausschüssen behandelt werden können.</p>	<p>Die Dringlichkeit muss entsprechend 2.3 begründet werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme der Anträge. Diese müssen bis zum in der Tagesordnung festgelegten Antragsschluss schriftlich der Sitzungslei-tung vorliegen. Der Antragsschluss soll so gelegt werden, dass alle Anträge noch in den Tagungsausschüssen antragsbezogenen Interessensgruppen behandelt werden können.</p>	
<p>2.5 Vorliegende Anträge werden in der Regel auf Vorschlag der Sitzungsleitung durch die Mitgliederversammlung einem Tagungsausschuss zur federführenden Behandlung zugewiesen. Mitberatung anderer Tagungsausschüsse kann vereinbart werden. Der mit der Federführung beauftragte Tagungsausschuss nimmt im Plenum zu dem Antrag Stellung und gibt eine Beschlussempfehlung, die für die weitere Behandlung im Plenum Grundlage ist. Die sofortige</p>	<p>2.5 Für die Bearbeitung Vvorliegender Anträge werden in der Regel auf Vorschlag der Sitzungsleitung durch die Mitgliederversammlung einem antragsbezogene Interessensgruppen eingesetzt. Tagungsausschuss zur federführenden Behandlung zugewiesen. Mitberatung anderer Tagungsausschüsse kann vereinbart werden. Der-Die mit der Federführung beauftragte Tagungsausschuss Interessensgruppe nimmt im</p>	

Behandlung eines Antrages zur Sache im Plenum ist möglich, wenn dies der Sache dienlich ist.	Plenum zu dem Antrag Stellung und gibt eine Beschlussempfehlung, die für die weitere Behandlung im Plenum Grundlage ist. Die sofortige Behandlung eines Antrages zur Sache im Plenum ist möglich, wenn dies der Sache dienlich ist.	
2.6 Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst entschieden. Die *der Sitzungsleiter*in entscheidet im Zweifelsfalle, welches der weitestgehende Antrag ist.	2.6 Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst entschieden. Die *der Sitzungsleiter*in entscheidet im Zweifelsfalle, welches der weitestgehende Antrag ist.	
2.7 Auf Antrag eines*einer in der Sache stimmberechtigten Delegierten ist geheim abzustimmen.	2.7 Auf Antrag eines*einer in der Sache stimmberechtigten Delegierten ist geheim abzustimmen.	
2.8 Bezüglich des Stimmverhältnisses und der erforderlichen Stimmenmehrheit gilt § 10 der Satzung.	2.8 Bezüglich des Stimmverhältnisses und der erforderlichen Stimmenmehrheit gilt § 10 der Satzung.	
3. Anträge auf Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung	3. Anträge auf Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung	
3.1 Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern der	3.1 Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern der	

Arbeitsgemeinschaft bis spätestens acht Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Sie sind vor der Mitgliederversammlung mündlich zu begründen. Sie gelten als angenommen, wenn sie drei Viertel der Stimmen der anwesenden Delegierten erhalten.	Arbeitsgemeinschaft bis spätestens acht Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Sie sind vor der Mitgliederversammlung mündlich zu begründen. Sie gelten als angenommen, wenn sie drei Viertel der Stimmen der anwesenden Delegierten erhalten.	
3.2 Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind schriftlich bei der*die Vorsitzenden einzureichen. Sie werden als gesonderter Tagesordnungspunkt behandelt.	3.2 Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind schriftlich bei der*die Vorsitzenden einzureichen. Sie werden als gesonderter Tagesordnungspunkt behandelt.	
4. Anträge zur Geschäftsordnung	4. Anträge zur Geschäftsordnung	
4.1 Anträge oder Meldungen zur Geschäftsordnung unterbrechen die Redeliste.	4.1 Anträge oder Meldungen zur Geschäftsordnung unterbrechen die Redeliste.	
4.2 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Redezeit begrenzen.	4.2 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Redezeit begrenzen.	
4.3 Antrag auf Schluss der Debatte und Abstimmung kann jederzeit gestellt werden. Dieser Antrag kann nur von Antragsberechtigten	4.3 Antrag auf Schluss der Debatte und Abstimmung kann jederzeit gestellt werden. Dieser Antrag kann nur von Antragsberechtigten	

gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.	gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.	
4.4 Antrag auf Schluss der Redeliste kann jederzeit gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Bei Annahme des Antrages wird die Redeliste geschlossen. Nach Beendigung der Redeliste kann ein Antrag auf Wiedereröffnung gestellt werden.	4.4 Antrag auf Schluss der Redeliste kann jederzeit gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Bei Annahme des Antrages wird die Redeliste geschlossen. Nach Beendigung der Redeliste kann ein Antrag auf Wiedereröffnung gestellt werden.	
4.5 Anträge auf Nichtbefassung, Vertagung oder Unterbrechung sind sofort zur Abstimmung zu stellen.	4.5 Anträge auf Nichtbefassung, Vertagung oder Unterbrechung sind sofort zur Abstimmung zu stellen.	
4.6 Offene Abstimmungen sind zu wiederholen, wenn zehn anwesende Delegierte die Auszählung anzweifeln.	4.6 Offene Abstimmungen sind zu wiederholen, wenn zehn anwesende Delegierte die Auszählung anzweifeln.	
5. Wahlen	5. Wahlen	
5.1 Wahlen erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.	5.1 Wahlen erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.	
5.2 Auf Antrag einer*eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.	5.2 Auf Antrag einer*eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.	

5.3 Die außerordentlichen Mitglieder, die gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung eine*n Delegierte*n benennen dürfen, werden bei der letzten Tagung der Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes mit Wirkung für die nächste Amtszeit bestimmt. Gleiches gilt für die Berufung der Delegierten nach § 7 Abs. 5 der Satzung.	5.3 Die außerordentlichen Mitglieder, die gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung eine*n Delegierte*n benennen dürfen, werden bei der letzten Tagung der Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes mit Wirkung für die nächste Amtszeit bestimmt. Gleiches gilt für die Berufung der Delegierten nach § 7 Abs. 5 der Satzung.	
6. Öffentlichkeit	6. Öffentlichkeit	
6.1 Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.	6.1 Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.	
6.2 Gäste nach § 7 Abs. 4 und 6 der Satzung haben das Rederecht. Weiteren Gästen kann dieses durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung eingeräumt werden.	6.2 Gäste nach § 7 Abs. 4 und 6 der Satzung haben das Rederecht. Weiteren Gästen kann dieses durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung eingeräumt werden.	
6.3 Einem Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit ist stattzugeben, wenn mehr als ein Achtel der anwesenden Delegierten zustimmt.	6.3 Einem Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit ist stattzugeben, wenn mehr als ein Achtel der anwesenden Delegierten zustimmt.	
7. Tagungsausschüsse	7. Tagungsausschüsse	

<p>7.1 Die Mitgliederversammlung setzt zu Beginn ihrer Legislaturperiode Tagungsausschüsse ein.</p>	<p style="text-align: center;">Antragsbezogene Interessensgruppen</p> <p>7.1 Die Mitgliederversammlung setzt zu Beginn ihrer Legislaturperiode Tagungsausschüsse ein. in der jeweiligen Mitgliederversammlung antragsbezogene Interessensgruppen ein.</p>	
<p>7.2 Der Beschluss zur Einsetzung eines Tagungsausschusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.</p>	<p>7.2 Der Beschluss zur Einsetzung eines Tagungsausschusses einer antragsbezogenen Interessensgruppe bedarf der einer einfachen Mehrheit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.</p>	
<p>7.3 Die Delegierten der Mitgliederversammlung und Gäste nach § 7 Abs. 4 und 6 der Satzung ordnen sich je einem Tagungsausschuss zu. Über die endgültige Besetzung befindet die Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Wahlperiode. Änderungen in der Besetzung während der Wahlperiode der Mitgliederversammlung können auf Wunsch der*des betroffenen</p>	<p>7.3 Die Delegierten der Mitgliederversammlung und Gäste nach § 7 Abs. 4 und 6 der Satzung ordnen sich je einem Tagungsausschuss einer Interessensgruppe zu. Über die endgültige Besetzung befindet die Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Wahlperiode. Änderungen in der Besetzung während der Wahlperiode der Mitgliederversammlung können auf Wunsch der*des betroffenen</p>	

Delegierten vom Vorstand vorgenommen werden.	Delegierten vom Vorstand vorgenommen werden.	
7.4 Die Vorsitzenden der Tagungsausschüsse und ihre Stellvertreter*innen werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Delegierten gewählt.	7.4 Die Vorsitzenden der Tagungsausschüsse und ihre Stellvertreter*innen werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Delegierten gewählt. Die Interessensgruppen geben sich selbständig eine*n Sprecher*in.	
7.5 Tagungsausschüsse werden von der Mitgliederversammlung unter Bezeichnung ihres Arbeitsfeldes eingesetzt. Sie beraten die Mitgliederversammlung und sind ihr verantwortlich. Sie können sich mit Vorlagen, Berichten und Anträgen direkt an die Mitgliederversammlung wenden.	7.5 Tagungsausschüsse werden von der Mitgliederversammlung unter Bezeichnung ihres Arbeitsfeldes eingesetzt. Antragsbezogene Interessensgruppen Sie beraten die Mitgliederversammlung und sind ihr verantwortlich. Sie können sich mit Vorlagen, und Berichten und Anträgen direkt an die Mitgliederversammlung wenden.	
7.6 Die Tagungsausschüsse treffen sich je nach anfallender Arbeit zu Beginn und während der Mitgliederversammlung.	7.6 Die Tagungsausschüsse treffen sich je nach anfallender Arbeit zu Beginn und während der Mitgliederversammlung.	
7.7 Die vorliegenden Anträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Sitzungsleitung zur	7.7 Die vorliegenden Anträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Sitzungsleitung zur	

Beratung an die Tagungsausschüsse überwiesen.	Beratung an die Tagungsausschüsse überwiesen.	
7.8 Die Tagungsausschüsse geben keine Erklärungen und Veröffentlichungen nach außen ab.	7.8 Die Tagungsausschüsse geben keine Erklärungen und Veröffentlichungen nach außen ab.	
7.9 Beschlüsse der Tagungsausschüsse werden entsprechend § 10 Abs. 2 der Satzung mit Mehrheit gefasst.	7.9 Beschlüsse der Tagungsausschüsse werden entsprechend § 10 Abs. 2 der Satzung mit Mehrheit gefasst.	
7.10 An den Tagungsausschüssen nehmen die sachlich zuständigen Referent*innen teil.	7.10 An den Tagungsausschüssen nehmen die sachlich zuständigen Referent*innen teil.	
7.11 Die Tagungsausschüsse tagen öffentlich. Gästen kann Rederecht gewährt werden.	7.11 Die Tagungsausschüsse tagen öffentlich. Gästen kann Rederecht gewährt werden.	